STADT **SURSEE**

STRASSENREGLEMENT

DER STADT SURSEE

VOM 19. MÄRZ 2007

INHALTSVERZEICHNIS

5 **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)	5

6 **II. STRASSENKATEGORIEN UND KLASSENEINTEILUNG**

Art. 4	Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)	6
Art. 5	Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)	6
Art. 6	Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)	6

6 **III. BAU UND UNTERHALT**

Art. 7	Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)	6
Art. 8	Sicherheitsmassnahmen (Art. 10 Abs. 3 BZR)	7
Art. 9	Ausbaustandard	7
Art. 10	Immissionsschutz (Art. 10 Abs. 3 BZR)	7
Art. 11	Beleuchtung	7
Art. 12	Werkleitungen und Schächte	7
Art. 13	Verkehrsberuhigungsmassnahmen	8
Art. 14	Abstellflächen (Art. 10 Abs. 3 BZR)	8
Art. 15	Strassenunterhalt (§§ 78 ff. StrG)	8
Art. 16	Winterdienst	8

9 **IV. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE**

Art. 17	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)	9
Art. 18	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)	10

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) 10
Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) 11

11 **V. GEBÜHREN**

Art. 21 Gebühren für Sondernutzungen (§ 25 Abs. 5 StrG) 11
Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG) 11
Art. 23 Gebührenbezug 12
Art. 24 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG) 13

13 **VI. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN**

Art. 25 Abstände von neuen Bauten und Anlagen 13
Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG) 13
Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern 14

14 **VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Art. 28 Ausnahmen 14
Art. 29 Übergangsbestimmung 14
Art. 30 Aufhebung von Vorschriften 14
Art. 31 In-Kraft-Treten 14

VORBEMERKUNG

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

STRASSENREGLEMENT DER STADT SURSEE

Die Einwohnergemeinde Stadt Sursee erlässt, gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 6 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 2. Dezember 2001, folgendes Strassenreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Strassenreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Sursee.
2 Unter den Begriff Strasse fallen alle Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Strassengesetz als Bestandteile einer Strasse gelten.

Art. 2
Zweck

Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes. Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 3
Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

1 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, Garten- und Gelegenheitswirtschaften, für das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie für vorübergehende Lagerplätze und Baustelleninstallationen, werden unter dem Vorbehalt der Regelung in Abs. 2 durch den Bereich Öffentliche Sicherheit erteilt.
2 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen für Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze sowie Leitungen werden durch den Bereich Bau erteilt.
3 Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch den Bereich Bau erteilt.
4 Der Stadtrat erlässt in der Vollzugsverordnung zum Strassenreglement die notwendigen Vorschriften betreffend Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch und Konzessionen für die Sondernutzung.
5 Der Stadtrat erlässt kommunale Richtpläne, in jedem Falle aber den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989.

II. STRASSENKATEGORIEN UND KLASSENEINTEILUNG

Art. 4

Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

1 Das Strassennetz der Stadt Sursee gliedert sich in folgende Strassenkategorien:
   a) Nationalstrassen
   b) Kantonsstrassen
   c) Gemeindestrassen
   d) Güterstrassen
   e) Privatstrassen

2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff. des Strassengesetzes vom 21. März 1995 umschrieben.

3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Stadtrat. Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

4 Der Stadtrat führt ein Strassenverzeichnis. Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen sind zu veröffentlichen.

Art. 5

Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

1 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

2 Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6

Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

1 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

2 Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.

III. BAU UND UNTERHALT

Art. 7

Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse dies zulassen.

Art. 8

Sicherheitsmassnahmen (Art. 10 Abs. 3 BZR)

Neuanlagen haben den Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Neben den Regeln der Strassenbautechnik ist auch der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmenden (z. B. Langsamverkehr) besondere Beachtung zu schenken.

Art. 9

Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel. Details kann der Stadtrat in einer separaten Verordnung regeln.

Art. 10

Immissionsschutz (Art. 10 Abs. 3 BZR)

Der Immissionsschutz, der bei bestehenden und neuen Verkehrsanlagen erfoderlich ist, richtet sich nach dem Umweltschutzrecht. Der Stadtrat kann weitere Massnahmen treffen, insbesondere für die Einschränkung von Lärm oder Lichtimmissionen sowie Nachtruhestörungen.

Art. 11

Beleuchtung

1 Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger und Radfahrer es erfordern, sind Strassen und Fusswege ausreichend zu beleuchten. Grundlage hiefür bilden die Richtlinien der Schweizerischen Lichttechnischen Gesellschaft (SLG).

2 Der Stadtrat legt fest, welche Strassen und Wege wie stark ausgeleuchtet werden sollen.

3 Bei Neuanlagen sollen Anliegen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

4 Der Stadtrat regelt die Kostenübernahme bei Privatstrassen mit separatem Entscheid.

Art. 12

Werkleitungen und Schächte

1 Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

2 Die Berechtigten tragen alle Mehrkosten, die wegen ihrer Bauten und Anlagen entstehen. Sie haben die bewilligten oder konzessionierten Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, wenn es sich infolge des Strassenbaus oder des Strassenunterhalts als notwendig erweist.

Art. 13

Verkehrsberuhigungsmassnahmen

1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt werden und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beitragen.

2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
   a) in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
   b) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
   c) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 14

Abstellflächen (Art. 10 Abs. 3 BZR)

1 Die Stadt Sursee nimmt bei der Errichtung von öffentlichen Parkplätzen eine Interessenabwägung vor. Sie berücksichtigt dabei wirtschaftliche, soziale und ökologische Anliegen.

2 Die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Parkplätze richtet sich nach dem Reglement über die Parkplatzgebühren der Stadt Sursee (Parkplatz-Gebühren-Reglement).

Art. 15

Strassenunterhalt (§§ 78 ff. StrG)

Der Stadtrat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen für Gemeinde- und von der Stadt Sursee erstellte öffentliche Güterstrassen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit, die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 16

Winterdienst

1 Die Stadt Sursee besorgt den Winterdienst wie Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf
   a) Trottoirs und Rad-/Gehwegen entlang von Kantonsstrassen
   b) Gemeindestrassen inkl. Trottoirs, Rad- und Gehwegen
   c) Güter- und Privatstrassen, die mit einem Fuss- und/oder Fahrwegrecht zugunsten der Allgemeinheit/Öffentlichkeit belastet sind

2 Die Stadt Sursee verzichtet in der Regel auf eine Schwarzräumung.

3 Die Räumung der Zugänge zu wichtigen öffentlichen Einrichtungen wie Bahnhof, Spital etc. sowie für Routen des öffentlichen Verkehrs haben Priorität. Der Bereich Bau erstellt für den Winterdienst einen Dringlichkeits- respektive Routenplan. Dieser richtet sich nach Funktion und Bedeutung der Strasse sowie den Finanzmöglichkeiten der Stadt Sursee und berücksichtigt insbesondere die Anforderungen der Verkehrssicherheit.
4 Der Stadtrat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
5 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen.
6 In den winterdienstlichen Massnahmen der Stadt Sursee eingeschlossen ist die jährliche Frühjahrsreinigung der Trottoirs, Strassen und Wege gemäss Absatz 1 dieses Artikels.
7 Der Stadtrat kann auf Ersuchen einer Strassengenossenschaft den Winterdienst von Privatstrassen ohne öffentliches Fuss- oder Fahrwegrecht gegen kostendeckende Entschädigung übernehmen. Der Stadtrat regelt die Leistungen und die Kosten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

IV. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Art. 17

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

1 Die Stadt Sursee kann für den Bau und die Erneuerung von Gemeindestrassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge erheben von:
   a) 0 bis 25 % beim Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse
   b) 25 bis 50 % beim Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse
   c) 50 bis 75 % beim Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse
2 Bestehen erhebliche öffentliche Interessen, kann der Stadtrat im Einzelfall die Beteiligung der Grundeigentümer reduzieren oder darauf verzichten.
3 Sind die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen, sind sie dem Bauherrn aufzuerlegen.
4 Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen werden keine Beiträge erhoben.

Art. 18

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

1 Die Stadt Sursee leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen:
   a) 15 bis 25 % für Güterstrassen 1. Klasse
   b) 10 bis 20 % für Güterstrassen 2. Klasse
   c) 5 bis 10 % für Güterstrassen 3. Klasse

2 Beiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Stadtrat bis Ende Juni des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

3 Die Stadt Sursee berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Stadt Sursee an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Die Beiträge werden anteilsmässig gekürzt, wenn die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen sind oder nichtlandwirtschaftlich genutzte Liegenschaften miterschlossen werden.

4 Die Ausrichtung von Beiträgen setzt das Vorliegen eines vom Stadtrat genehmigten Projektes voraus.

5 Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens 6 Monate nach Bauabnahme einzureichen.

Art. 19

Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

1 Die Stadt Sursee leistet folgende Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt:
   a) 10 bis 25 % für Güterstrassen 1. Klasse
   b) 5 bis 20 % für Güterstrassen 2. Klasse
   c) 5 bis 10 % für Güterstrassen 3. Klasse

2 Die Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Stadtrat bis Ende März des laufenden Jahres einzureichen.

3 Die Stadt Sursee berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Stadt Sursee, die bisherigen Leistungen der Stadt Sursee an die Strassengenossenschaft, die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer und die Bedeutung der Strasse für die Allgemeinheit.

4 Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Oktober des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

Art. 20

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

1 Die Grundeigentümer tragen die Kosten für den Bau und die Erneuerung von Privatstrassen. Die Stadt Sursee kann bei Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.
2 Die Stadt Sursee trägt die Betriebskosten der Strassenbeleuchtung.
3 Die übrigen Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt tragen die Strasseneigentümer. Bei Strassen, die mit einem öffentlichen Fuss- und Fahrwegrecht belastet sind, beteiligt sich die Stadt im Rahmen ihrer Interessen.
4 Die Verfahrensbestimmungen der Art. 18 und 19 dieses Reglements sind sinngemäss anwendbar.

V. GEBÜHREN

Art. 21

Gebühren für Sondernutzungen (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeinde- und öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes des an die Strasse anstossenden Grundstückes (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

a) in Untergeschossen pro m^2 beanspruchte Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss.
b) in Erdgeschossen pro m^2 beanspruchte Fläche 25 % des Bezugswertes.
c) in den übrigen Geschossen:
für Balkone und Erker pro m^2 beanspruchte Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m^2 beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss.
d) für Spundwände, Baugrubenumschliessungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m^2 beanspruchte Fläche 10 % des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

Art. 22

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeinde- und öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für:

a)	Bauinstallationen, Baracken, Container, Zelte und dergleichen	Fr. 0.40 pro m^2 und Tag
b)	Informations- und Reklametafeln oder -ständer, Geschäftsauslagen	je nach Lage Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 pro m^2 und Jahr. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 60.00

c)	Kehrichtcontainer	Fr. 300.00 pro Container und Jahr
d)	Schaukästen	Fr. 1'200.00 pro Jahr
e)	Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants	je nach Lage Fr. 30.00 bis Fr. 80.00 pro m² und Jahr. Dieser Ansatz gilt für eine Fläche von bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 % bzw. ab 300 m² 25 % des Ansatzes pro Saison
f)	Verkaufsstände	Mindestgebühr Fr. 300.00 pro m² und Jahr bei einmaliger Benützung pro Woche. Zuschlag pro Zusatztag je Woche Fr. 50.00 pro m² und Jahr
g)	Standaktionen für Werbung und/oder Verkauf	Fr. 100.00 pro Aktionstag
h)	Kastanienbratplätze	Fr. 500.00 pro Saison
i)	Konzerte, Schaustellungen und Zirkusse	5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer, mindestens Fr. 250.00 pro Aufführungstag
j)	alle übrigen Benützungen	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro m² und Tag, je nach Interesse des Gesuchstellers, Lage und Aufwand

Art. 23

Gebührenbezug

1 Der Stadtrat erlässt in der Verordnung zum Strassenreglement die notwendigen Vorschriften betreffend Gebührenbezug.

2 Den Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch liegt der Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2006 (Stand November 2006: 100.6 Punkte / Basis Dezember 2005: 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so wird die Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Stadtrat entsprechend angepasst.

Art. 24

Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
   a) Nutzungsintensität und oder -dauer gering sind oder
   b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst oder
   c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird oder
   d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

3 Für Hausanschlussleitungen für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität, Telefon und Fernsehen wird keine Gebühr erhoben.

VI. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Art. 25

Abstände von neuen Bauten und Anlagen

1 Wo kein abweichender Nutzungsplan und kein Baulinienplan bestehen, richten sich die Abstände für neue oberirdische Bauten und Anlagen nach § 84 des Strassengesetzes vom 21. März 1995.

2 Der Stadtrat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 erfüllt sind.

Art. 26

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Stadtrat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
c) Containerplätze,
d) Balkone,
e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
g) Stützmauern und Böschungen,
h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989,
i) Reklamen.

Art. 27
Abstände von Einfriedungen und Mauern
Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 des Strassengesetzes vom 21. März 1995.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 28
Ausnahmen
1 Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 29
Übergangsbestimmung
Die beim In-Kraft-Treten dieses Reglements vor dem Stadtrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 30
Aufhebung von Vorschriften
Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird die Verordnung betreffend Benützung von öffentlichem Grund und Boden der Stadt Sursee durch Dritte vom 27. Mai 1949 aufgehoben.

Art. 31
In-Kraft-Treten
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. März 2007.

Dr. Ruedi Amrein	Godi Marbach
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 543 vom 15. Mai 2007 genehmigt.

Quellennachweis | Foto: Hanspeter Dahinden, Sursee